

# Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes (ABBS) der Mittelstadt St. Ingbert - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

<i>Organisationseinheit:</i> Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb-St. Ingbert (ABBS)	<i>Datum</i> 19.06.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Bau- und Werksausschuss	Vorberatung	05.07.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	20.07.2023	Ö

## Beschlussvorschlag

Der Jahresabschluss des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes (ABBS) der Mittelstadt St. Ingbert - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

zum 31. Dezember 2019 wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme:	2.986.092,69 €
Erträge:	3.314.194,44 €
Aufwendungen:	3.330.518,54 €
Jahresverlust:	-16.324,10 €

Der Jahresverlust 2019 in Höhe von -16.324,10 € ist wie folgt zu behandeln:

Vortrag auf neue Rechnung: -16.324,10 €

## Sachverhalt

Seit dem 01.01.2016 wird der Abfall-Bewirtschaftung-Betrieb (ABBS) der Mittelstadt Sankt Ingbert als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes - KSVG —i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) geführt.

Die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sowie die des § 25 EigVO gelten vollständig.

Dies bedeutet, dass für den Abfall-Bewirtschaftungsbetrieb jährlich ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Jahresabschluss nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen ist.

Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 29. September 2020 wurde mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 Herr Markus Hafner, Wirtschaftsprüfer Saarbrücken, beauftragt.

Die Prüfung fand mit Unterbrechungen im Zeitraum Juli 2021 bis Februar 2022 statt.

Dem Abfall-Bewirtschaftungsbetrieb wurde für das Jahr 2019 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

## Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

1	ABBSIGB2019
---	-------------

---

**Prüfungsbericht**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019**

**und**

**Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019**

**Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert**

**Eigenbetrieb der Mittelstadt St. Ingbert**

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>A. Prüfungsauftrag</b>	<b>1</b>
<b>B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes</b>	<b>1</b>
<b>C. Grundsätzliche Feststellungen</b>	<b>3</b>
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Werkleitung	3
<b>D. Erläuterungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage</b>	<b>4</b>
I. Vermögenslage	4
II. Finanzlage	6
III. Ertragslage	6
<b>E. Prüfungsdurchführung</b>	<b>8</b>
I. Gegenstand der Prüfung	8
II. Art und Umfang der Prüfung	9
III. Unabhängigkeit	10
<b>F. Feststellung der Rechnungslegung</b>	<b>10</b>
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
1. Bewertungsgrundlagen	10
2. Zusammenfassende Beurteilung	11
<b>G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags</b>	<b>11</b>
I. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	11
II. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen	11
<b>H. Schlussbemerkung</b>	<b>12</b>
<b>Anlagen</b> (separates Verzeichnis)	

## Abkürzungsverzeichnis

EigVO	Eigenbetriebsverordnung
EVS	Entsorgungsverband Saar
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG	Kommunalabgabengesetz
KSVG	Kommunaleselbstverwaltungsgesetz Saarland
LfU	Landesamt für Umweltschutz und Arbeitssicherheit, Saarbrücken
LHS	Landeshauptstadt Saarbrücken
PS	Prüfungsstandard des IDW
SWG	Saarländisches Wassergesetz

Hinweise: In Tabellen können technisch bedingt Rundungsdifferenzen auftreten  
Angaben in Klammern betreffen grundsätzlich das Vorjahr

## A. Prüfungsauftrag

1. Die Werkleitung des **Eigenbetriebes Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert, St.-Ingbert** (nachstehend auch "Eigenbetrieb", oder "Betrieb" genannt) hat mich auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 29. September 2020 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung und des Lageberichts beauftragt.
2. Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, meine als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Ich verweise ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten sowie die weiteren Bestimmungen der beigefügten Auftragsbedingungen.
3. Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

## B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

4. Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht habe ich folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

### **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

*An den Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St.-Ingbert*

*Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

#### **Prüfungsurteile:**

*Ich habe den Jahresabschluss des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes der Mittelstadt St.-Ingbert bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Betriebes für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.*

*Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse*

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31.12.2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

*Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.*

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

*Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.*

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebes abzugeben;
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;

- *ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung seiner Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;*
- *beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt;*
- *beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes;*
- *führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

*Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“*

## **C. Grundsätzliche Feststellungen**

### **I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Werkleitung**

5. Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halte ich die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.
6. Die Werkleitung stellt den Geschäftsverlauf und die Lage wie folgt dar:
  - Der Lagebericht der Werkleitung des Abfallbewirtschaftungsbetriebes der Mittelstadt St. Ingbert enthält Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf sowie zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.
  - Die Werkleitung geht in ihrer Lagebeurteilung zunächst auf den Geschäftsverlauf und die Lage des Betriebes im Berichtsjahr ein.
  - Es wurde ein Jahresverlust von T€ 16 (T€ + 262) erzielt. Das Ergebnis blieb damit unter dem Niveau des Vorjahres. Zum Bilanzstichtag ergibt sich ein Eigenkapital von T€ 896 (T€ 912).
  - Die europaweite Ausschreibung der Entsorgungsleistungen der Wertstoffe aus dem Bereich des Wertstoffzentrums und die Ausschreibung der Verwertung der eingesammelten Papiermengen haben zu einer stabilen und kalkulierbaren Entsorgungs- und Ertragslage geführt. Daher sieht die Werkleitung keine bestandsgefährdenden Risiken.
7. Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Betriebes im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Ich halte diese Darstellung für plausibel.



## D. Erläuterungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

### I. Vermögenslage

8. Die Vermögenslage des Betriebes erläutere ich im Folgenden anhand der Bilanz sowie der langfristigen Kapitalstruktur. In der Strukturbilanz wurden die Bilanzposten nach Liquiditätsgesichtspunkten in Gruppen zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenübergestellt.

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
<b>Aktiva</b>					
<b>Anlagevermögen</b>					
Immaterielles Vermögen	4	0,1	6	0,2	-2
Sachanlagen/Grundstücke	1.700	56,9	1.925	61,6	-225
	<b>1.704</b>	<b>57,0</b>	<b>1.931</b>	<b>61,8</b>	<b>-227</b>
<b>Umlaufvermögen</b>					
<i>Forderungen aus/gegen</i>					
Lieferungen/Leistungen	55	1,8	193	6,2	-138
Stadt	1.221	41,0	993	31,8	228
Sonstige	6	0,2	7	0,2	-1
	<b>1.282</b>	<b>43,0</b>	<b>1.193</b>	<b>38,2</b>	<b>89</b>
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>2.986</b>	<b>100,0</b>	<b>3.124</b>	<b>100,0</b>	<b>-138</b>
<b>Passiva</b>					
<b>Eigenkapital</b>	<b>896</b>	<b>30,0</b>	<b>912</b>	<b>29,2</b>	<b>-16</b>
<b>Fremdkapital</b>					
<i>langfristig gegenüber</i>					
Banken	794	26,6	703	22,5	91
Stadt	0	0,0	0	0,0	0
<i>kurzfristig gegenüber/aus</i>					
Lieferungen/Leistungen	94	3,1	31	1,0	63
Stadt	966	32,4	1.233	39,5	-267
Sonstige	27	0,9	32	1,0	-5
	<b>1.881</b>	<b>63,0</b>	<b>1.999</b>	<b>64,0</b>	<b>-209</b>
Rückstellungen	209	7,0	213	6,8	-4
<b>Summe der Passiva</b>	<b>2.986</b>	<b>93,0</b>	<b>3.124</b>	<b>93,2</b>	<b>-225</b>

9. Das immaterielle Vermögen resultiert aus Software zur Erfassung und Abrechnung der Abfallgebühren. Die Verminderung der Buchwerte resultiert aus der planmäßigen Abschreibung des Berichtsjahrs. Zugänge waren nicht zu verzeichnen.
10. Das Sachanlagevermögen betrifft Grundstücke auf denen das Wertstoffzentrum errichtet wurde. Sie wurden von der Mittelstadt St. Ingbert als Stammeinlage in den Eigenbetrieb eingebracht. Die Zugänge bei den Sachanlagen betreffen i.H.v. T€ 31 die Nachrüstung zweier Müllfahrzeuge mit einem Wiegesystem bzw einer Kamera. Die Zugänge bzgl. der Betriebs- und Geschäftsausstattung i.H.v. T€ 2 betrifft die Anschaffung von Handterminals zum Scannen der Gefäßdaten. Die Entwicklung ergibt sich aus den Zugängen von insgesamt T€ 33 und den Abschreibungen von T€ 258. Zur Entwicklung des Anlagevermögens vgl. ergänzend Anlage III (Anlagenspiegel).

11. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 55 (T€ 193) betreffen im Wesentlichen mit T€ 32 Abfallgebühren (Rest- und Biomüll) aus Jahresabrechnung 2019 und T€ 6 resultieren aus der Abfuhr von Sperrmüll. Die restlichen Forderungen beinhalten mit T€ 10 (T€ 20) Forderungen aus Papierverkäufen, mit T€ 4 (T€ 14) Forderungen aus Schrottverkäufen und mit T€ 2 (T€ 18) Forderungen aus den Entsorgungsverträgen mit den Teilnehmern des dualen Systems.
12. Die Forderungen gegenüber der Mittelstadt St. Ingbert beruhen ausschließlich aus der gemeinsamen Mittelbewirtschaftung für die Liquidität. Es handelt sich um die Liquidität des Betriebs, verwaltet durch die Stadtkasse.
13. Das Eigenkapital verringerte sich um den Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 16.
14. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen aus langfristigen Darlehen. Im Berichtsjahr wurde ein Darlehn in Höhe von T€ 247 aufgenommen und die Tilgungen belaufen sich auf T€ 154. Zur Entwicklung der Bankdarlehen vgl. ergänzend Anlage VIII.
15. Gegenüber der Stadt bestanden zum Bilanzstichtag Verbindlichkeiten aus einem von der Stadt gewährten Darlehn T€ 757 (Vorjahr: 871) zur Finanzierung des Anlagevermögens, mit T€ 89 (Vorjahr: T€ 92) für die Personalgestellung sowie mit T€ 120 (Vorjahr: T€ 269) für Leistungen des Bauhofes.
16. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen im Wesentlichen Leistungen für Müllentsorgung und Containermiete in Höhe von T€ 81, den Verbindlichkeiten aus Beratungsleistung des ZKE von T€ 4, den Prüfungskosten des Jahresabschlusses 2018 von T€ 8 sowie den Beratungskosten in Höhe von T€ 1.
17. Die Rückstellungen betreffen wie im Vorjahr hauptsächlich Kosten für Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses. Des Weiteren beinhaltet die Position eine Rückstellung für mögliche Eigenkapitalausgleichszahlungen in Folge des Austritts der Stadt zum 31.12.2015 i. H. v. T€ 200.
18. Die sonstigen Verbindlichkeiten resultieren wie im Vorjahr im Wesentlichen aus Einzahlungen ohne Gebührenbescheid i.H.v. T€ 25 sowie die an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer.
19. Die aus der zusammengefassten Bilanz abgeleitete langfristige Kapitalstruktur ergibt folgendes Bild:

	31.12.2019		31.12.2018	
	T€	%	T€	%
Sachanlagen und Immaterielles Vermögen	1.704	57,1	1.931	61,8
<b>langfristiges Vermögen</b>	<b>1.704</b>	<b>57,1</b>	<b>1.931</b>	<b>61,8</b>
Zur Finanzierung standen zur Verfügung				
Eigenkapital	896	30,0	912	29,2
lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	794	26,6	703	22,5
<b>langfristiges Kapital</b>	<b>1.690</b>	<b>56,6</b>	<b>1.615</b>	<b>51,7</b>
<b>Unterdeckung</b>	<b>14</b>	<b>0,5</b>	<b>316</b>	<b>10,1</b>

20. Das langfristige Vermögen wird fast vollständig durch langfristiges Kapital gedeckt. Die Deckungslücke aus dem Vorjahr wurde mangels wesentlicher Investitionen abgebaut.

## II. Finanzlage

21. Die Veränderung der Liquidität sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der folgenden **Kapitalflussrechnung** aufgezeigt:

	2019	2018
	T€	
<b>1. Mittelzufluss aus der lfd. Geschäftstätigkeit (operativer Bereich)</b>		
Jahresergebnis	-16	262
Abschreibungen	260	246
<b>Cashflow</b>	<b>244</b>	<b>508</b>
Veränderung der kurzfristigen Rückstellungen	-4	0
Veränderung der Vorräte		
Veränderung Forderungen u. anderer Aktiva	139	255
Veränderung kurzfristiger Verbindlichkeiten und anderer Passiva	-210	-28
zuzüglich Zinsaufwendungen	0	35
<b>Liquiditätsveränderung</b>	<b>169</b>	<b>770</b>
<b>2. Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (investiver Bereich)</b>		
Investitionen	-33	-442
<b>Liquiditätsveränderung</b>	<b>-33</b>	<b>-442</b>
<b>3. Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Finanzierungsbereich)</b>		
Kapitalentnahmen	0	0
Einzahlungen aus Zuschüssen	0	0
Darlehensaufnahmen	247	0
Darlehensstilgungen	-155	-199
Zinsauszahlungen	0	-35
<b>Liquiditätsveränderung</b>	<b>92</b>	<b>-234</b>
<b>4. Gesamte Liquiditätsveränderung</b>	<b>228</b>	<b>94</b>
Liquidität zum 1. Januar	993	899
<b>5. Liquidität zum 31. Dezember</b>	<b>1.221</b>	<b>993</b>

22. Der (positive) Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit von T€ 169 reichte aus, um die (Netto-)Investitionen von T€ 33 und die Tilgungen von T€ 155 zu finanzieren. Ein Kredit in Höhe von T€ 247 wurde aufgenommen, was insgesamt dazu führte, dass Liquidität im Vergleich zum Vorjahr aufgebaut wurde. Der Eigenbetrieb war in 2019 und auch bis zum Ende meiner Prüfung jederzeit in der Lage, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

## III. Ertragslage

23. Die Ertragslage des Eigenbetriebes ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2019	2018	Veränderung*)
	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	3.314	3.549	-235
Materialaufwand	2.655	2.647	-8
Abschreibungen	261	245	-16
Sonstige Aufwendungen	374	360	-14
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>24</b>	<b>297</b>	<b>-273</b>
Zinsergebnis	-40	-35	-5
Ertragsteuern/so. Steuern	0	0	0
Periodenfremdes Ergebnis	0	0	0
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-16</b>	<b>262</b>	<b>-278</b>

\*) Vorzeichen bezogen auf die Ergebnisauswirkung

24. Der Eigenbetrieb erwirtschaftete in 2019 einen Jahresverlust Höhe von T€ 16 (Vorjahr T€ 262 Gewinn). Die Verminderung des Ergebnisses ist im Wesentlichen durch die geringeren Umsatzerlöse verursacht.

25. Die **Umsatzerlöse** setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
	T€	T€
<b>Grundgebühren</b>	1.347	1.399
<b>Gewichtsgebühren</b>	1.548	1.622
Entgelte Nutzung Wertstoffzentrum, Abfallsäcke und Abholung Sperrmüll	105	110
Erträge aus Verkäufen (Elektro-; Metallschrott, Kunststoffe)	33	46
Erträge aus Papierverkäufen	212	257
Kostenerstattungen und Umlagen von Zweckverbänden	2	2
Kostenerstattungen von Betreibern des dualen Systems für Abfallberatung, Container-/Standplatzreinigung und Papiersammlung	61	95
Sonstiges	6	18
<b>Insgesamt</b>	<b>3.314</b>	<b>3.549</b>

26. Das Gebührenaufkommen setzt sich im Wesentlichen aus einer Grundgebühr von T€ 1.347 (T€ 1.399) und einer gewichtsabhängigen Gebühr für den Restabfall von T€ 1.548 (T€ 1.622) zusammen. Daneben sind noch u.a. Erträge aus den Papierverkäufen in Höhe von T€ 212 (257) als wesentliche Einnahmen zu verzeichnen. Die Erlöse aus der Papiervermarktung tragen nicht unerheblich zur Stabilisierung der Abfallgebühren bei.

	2019			2018		
	T€	€/Gefäß	Gefäße	€/Gefäß	Gefäße	T€
Grundgebühr						
RM 120	646	54,96	11.757	54,96	12.047	662
RM 240	159	68,76	2.307	68,76	2.401	165
RM 77	75	639,24	117	639,29	119	76
RM 1100	203	1.100,28	194	1.047,65	215	225
Biomüll 120 Liter	264	30	8.786	30	8.982	270
<b>Insgesamt</b>	<b>1.347</b>		<b>23.161</b>		<b>23.764</b>	<b>1.399</b>

Gewichtsgebühr	2019			2018		
	T€	Gebühr / kg / ct	Tkg	Gebühr / kg / ct	Tkg	T€
Restmüll	1.264	0,29	4.359	0,31	4.245	1.329
Biomüll 120 Liter	284	0,12	2.367	0,11	2.647	293
<b>Insgesamt</b>	<b>1.548</b>		<b>6.725</b>		<b>6.892</b>	<b>1.622</b>

27. Der **Materialaufwand** beinhaltet im Wesentlichen folgende Positionen:

	2019 T€	2018 T€
Aufwand für Hilfs- und Betriebsstoffe	25	
EVS-Beitrag	746	859
Müllentsorgung (Leerung Depotcontainer, Straßensammlung, Sperrmüll, Transport- und Sortierkosten) - private Unternehmen	569	514
Aufwendungen für Müllentsorgung durch den städtischen Betriebshof	1.315	1.298
<b>Gesamt</b>	<b>2.655</b>	<b>2.671</b>

Der Materialaufwand enthält im Wesentlichen den EVS-Beitrag T€ 746 (T€ 859). Daneben enthalten die Aufwendungen für bezogene Leistungen im Wesentlichen Aufwendungen für die Leistungserstattungen an den städtischen Betriebshof i.H.v. T€ 1.315 (Vj. T€ 1.298) sowie Aufwendungen im Rahmen sonstiger bei Dritten bezogener Leistungen der Müllentsorgung (u.a. Leerung Depotcontainer, Straßensammlung Sperrmüll, Transport- und Sortierkosten) von T€ 569 (Vj. T€ 514).

28. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen den Verwaltungskostenbeitrag der Stadt in Höhe von T€ 303 (T€ 308), Aufwendungen für Sachverständige von T€ 20 (T€ 11), Aufwendungen für die Softwarepflege T€ 13 (T€ 13), Mieten für Container T€ 5 (T€ 5), Öffentlichkeitsarbeit T€ 6 (T€ 6) sowie Porto und Versandkosten von T€ 9 (T€ 7).
29. Das Finanzergebnis ergibt sich aus Zinsaufwendungen für das von der Stadt dem Betrieb zur Verfügung gestellte Darlehn von T€ 25, die Verzinsung des Kassensaldos T€ 7 sowie den Zinsaufwendungen an Kreditinstitute von T€ 8. Die Stadt St. Ingbert gewährte auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses dem Abfallbewirtschaftungsbetrieb zum 01.01.2016 ein Darlehen in Höhe von 1.194.775,62 € (Laufzeit 10 Jahre, Zinssatz 2,85%).

## E. Prüfungsdurchführung

### I. Gegenstand der Prüfung

30. Im Rahmen des mir erteilten Auftrags habe ich gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft.
31. Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für meine Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a HGB sowie die ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

32. Bei meiner Prüfung habe ich auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW-Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

## II. Art und Umfang der Prüfung

33. Meine Prüfung habe ich in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.
34. Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.
35. Grundlage meines risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die ich anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteile. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen ich durch Prozessanalysen, die ich mit dem Ziel durchführe, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie mein Prüfungsrisiko einschätzen zu können.
36. Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems habe ich bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm habe ich die Schwerpunkte meiner Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei habe ich die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher mein Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.
37. Mein Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:
- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung,
  - der Entwicklung des Anlagevermögens,
  - analytische Prüfungshandlungen zum Gebührenaufkommen,
  - der Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
  - Prüfung der Angaben im Lagebericht, insbesondere prognostischer Angaben.
38. Ich habe meine Prüfung – mit Unterbrechungen - in den Monaten Juli 2021 bis Februar 2022 in den Geschäftsräumen des Betriebes und in meinem Büro durchgeführt. Ausgangspunkt meiner Prüfung war der von der W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Betriebes zum 31. Dezember 2018. Er wurde unverändert am 03. Dezember 2019 durch den Stadtrat festgestellt.
39. Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes habe ich unter anderem Bankbestätigungen/Jahreskontoauszüge eingeholt sowie als alternative Prüfungshandlungen wurde die zwischenzeitliche Regulierung der Forderungen und Verbindlichkeiten geprüft. Darüber hinaus, Darlehensverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.

40. Alle von mir erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben mir die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.
41. Der Eigenbetrieb ist gemäß § 5 der Betriebssatzung verpflichtet, die Bestimmungen des zweiten Teils der EigVO über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen anzuwenden und somit einen Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen und diesen nach § 124 KSVG sowie der Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung prüfen zu lassen. Nach § 124 Abs. 3 KSVG hat sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu erstrecken. Bei meiner Prüfung wurden demnach auch die Vorschriften des § 53 Abs.1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Den notwendigen Fragenkatalog nach IDW PS 720 habe ich in der Anlage VIII. wiedergegeben.

### **III. Unabhängigkeit**

42. Bei meiner Abschlussprüfung habe ich die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

## **F. Feststellung der Rechnungslegung**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

43. Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.
44. Als zusammenfassendes Ergebnis meiner Prüfung, die sich auf
- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
  - die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
  - die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
  - die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
  - die Beachtung von Regelungen des Gesellschaftsvertrags, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, habe ich den in Abschnitt B wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

## **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **1. Bewertungsgrundlagen**

45. Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden verweise ich auf die Angaben des Betriebes im Anhang.

## 2. Zusammenfassende Beurteilung

46. Nach meiner pflichtgemäß durchgeführten Prüfung bin ich zu der in meinem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.

### **G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags**

#### **I. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz**

47. Bei meiner Prüfung habe ich auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend habe ich auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.
48. Die erforderlichen Feststellungen habe ich in diesem Bericht in der Anlage Nr. VIII dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat meine Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach meiner Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung von Bedeutung sind.

#### **II. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen**

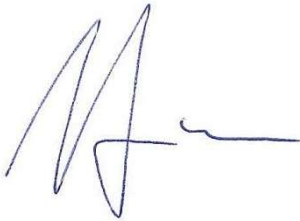
49. Ich habe mich mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbands i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr befasst. Gemäß § 124 KSVG und § 4 der Jahresabschlussprüfungsverordnung habe ich im Prüfungsbericht auf diese Fragestellung einzugehen.
50. Auf Basis meiner durchgeführten Tätigkeiten bin ich zu der Auffassung gelangt, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse durch die bilanzielle Überschuldung belastet sind. Darüber hinaus sind mir keine Sachverhalte bekannt geworden, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.



## H. Schlussbemerkung

51. Den vorstehenden Bericht über meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 des Betriebs erstatte ich in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.).

Saarbrücken, 28.02.2022



(Hafner)  
Wirtschaftsprüfer



Entwurf

## Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage Nr.</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2019	I
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019	II
Anhang	III
Lagebericht	IV
Bestätigungsvermerk	V
Rechtliche Verhältnisse	VI
Entwicklung Darlehen	VII
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)	VIII
Allgemeine Auftragsbedingungen	IX

**Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS)  
Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert**

**Bilanz zum 31.12.2019**

<b>Aktivseite</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>31.12.2018</b>		<b>31.12.2019</b>	<b>31.12.2018</b>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>		<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			I. Stammkapital	65.171,39	65.171,39
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. Lizenzen	3.295,00	6.435,00	II. Rücklagen	0	0,00
	<b>3.295,00</b>	<b>6.435,00</b>	III. Gewinn / Verlust	830.588,69	846.912,79
			Gewinnvortrag aus Vorjahr	584.950,83	38.590,93
<b>II. Sachanlagevermögen</b>			Gewinn / Verlust des Vorjahres	261.961,96	546.359,90
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit			Jahresgewinn / Jahresverlust	-16.324,10	216.961,96
a) Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	65.171,39	65.171,39		<b>895.760,08</b>	<b>912.084,18</b>
2. Abfallbeseitigungsanlagen	856.974,14	884.387,14	<b>B. Rückstellungen</b>		
3. Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge	515.793,63	632.225,13	1. Sonstige Rückstellungen	209.000,00	213.125,40
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	262.337,54	343.121,17		<b>209.000,00</b>	<b>213.125,40</b>
5. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00	<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
	<b>1.700.276,70</b>	<b>1.924.904,83</b>	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	793.959,51	702.548,02
	<b>1.703.571,70</b>	<b>1.931.339,83</b>	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 130.603,51 €		
<b>B. Umlaufvermögen</b>			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	94.307,75	31.474,13
<b>I. Forderungen</b>			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 31.474,13 €		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	54.983,76	193.241,49	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	965.920,99	1.232.717,10
2. Forderungen an die Stadt	1.221.288,10	992.518,66	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 354.892,12 €		
	<b>1.276.271,86</b>	<b>1.185.760,15</b>	4. Sonstige Verbindlichkeiten	26.208,89	27.230,50
			davon		
			a) mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 26.208,89		
			b) aus Steuern: € 528,33		
				<b>1.880.397,14</b>	<b>1.993.969,75</b>
<b>C. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>6.249,13</b>	<b>6.657,75</b>	<b>D. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>935,47</b>	<b>4.578,40</b>
	<b>2.986.092,69</b>	<b>3.123.757,73</b>		<b>2.986.092,69</b>	<b>3.123.757,73</b>

**Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS)**  
**Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert**  
**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom**  
**01.01.2019 bis 31.12.2019**

	2019	2018
	€	€
1. Umsatzerlöse	3.314.194,44	3.549.054,30
2. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	24.695,43	33.711,87
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.630.267,96	2.613.032,52
3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	260.624,36	245.486,16
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	374.770,78	359.909,52
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	10,82
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	40.160,01	34.963,09
<b>7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-16.324,10</b>	<b>261.961,96</b>

**Nachrichtlich:**

Verwendung des Jahresgewinnes	oder	Behandlung des Verlustes	
a) zur Tilgung des Verlustvortrages		a) zu tilgen durch Entnahme aus der Kapitalrücklage	
b) zur Einstellung in die Rücklagen		b) von den Verbandsmitgliedern auszugleichen	
c) zur Abführung an den Haushalt der Stadt		c) von der Stadt auszugleichen	
d) auf neue Rechnung vorzutragen		d) auf neue Rechnung vorzutragen	<b>-16.324,10 €</b>



# **Abfall-Bewirtschaftungs- Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS)**

## **Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert**

---

Anhang

zur Bilanz zum 31.12.2019

---

## I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS 2019

Der Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS) ist ein Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert, der zum 01. Januar 2016 seinen Betrieb aufgenommen hat. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte auf der Grundlage der Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) und der Eigenbetriebsverordnung Saarland (EigVO). Daneben sind die Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu beachten.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß EigVO erstellt.

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. GLIEDERUNGSGRUNDSÄTZE

Der Ausweis und die Gliederung der Bilanz und des Anlagenachweises entsprechen grundsätzlich den Formblättern der EigVO.

Erweiterungen gemäß § 265 Abs. 5 HGB betreffen das Anlagevermögen.

## III. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Das notwendige **Anlagevermögen** zur Führung des Eigenbetriebes wurde in die Eröffnungsbilanz zu den im Jahresabschluss der Stadt St. Ingbert zum 31.12.2015 ausgewiesenen Buchwerten übernommen.

Die Buchwerte basieren auf den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Den Abschreibungen lagen die betriebsgewöhnlichen und in kommunalen Einrichtungen üblichen Nutzungsdauern zugrunde.

Darüber hinaus wurde zum 01.01.2016 Anlagevermögen auf Grundlage der Aufgabeübernahmesatzung des EVS in Höhe der in Rechnung gestellten Werte übernommen.

Die Zugänge werden zu Anschaffungskosten abzüglich gewährter Skonti, Rabatte und Preisnachlässe bewertet.

Das **Sachanlagevermögen** wird auf der Basis von historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 250 € (ohne Umsatzsteuer) stellen im Anschaffungsjahr in voller Höhe einen Aufwand dar.

Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten 250 € (ohne Umsatzsteuer) überschreiten, aber 1.000 € (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen, werden produktorientiert in Sammelposten erfasst. Die Sammelposten sind im Jahr der Aktivierung und den folgenden vier Jahren mit jeweils einem Fünftel abzuschreiben.

Die **Forderungen** sind mit dem Nennbetrag aktiviert und wurden auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Eine Wertberichtigung war nicht erforderlich.

Das **Stammkapital** ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem übertragenen Anlagevermögen und den Verbindlichkeiten.

Die **sonstigen Rückstellungen** decken alle am Bilanzstichtag bestehenden und bis zur Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken und Verpflichtungen in angemessener Höhe.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu Erfüllungsbeträgen passiviert.

## IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

## AKTIVSEITE

<b><u>A. Anlagevermögen</u></b>	<b>31.12.2019</b>	<b>1.703.571,70 €</b>
	31.12.2018	1.931.339,83 €

<b><u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u></b>	<b>31.12.2019</b>	<b>3.295,00 €</b>
	31.12.2018	6.435,00 €

<b>Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und Lizenzen</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>3.295,00 €</b>
	31.12.2018	6.435,00 €

Entwicklung:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>Veränderung</b>
Datenverarbeitung, Software	6.435,00	3.295,00	-3.140,00
<b>Summe</b>	<b>6.435,00</b>	<b>3.295,00</b>	<b>-3.140,00</b>

Abschreibungen:

Sie belaufen sich auf 3.140,00 €.

<b><u>II. Sachanlagevermögen</u></b>	<b>31.12.2019</b>	<b>1.700.276,70 €</b>
	31.12.2018	1.924.904,83 €

<b>1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und andere Bauten</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>65.171,39 €</b>
	31.12.2018	65.171,39 €

Es wurden die Grundstücke in Höhe von 65.171,39 € übertragen, auf denen das Wertstoffzentrum errichtet wurde.



## 2. Abfallbeseitigungsanlagen (Wertstoffzentrum)

**31.12.2019**                    **856.974,14 €**  
 31.12.2018                    884.387,14 €

Entwicklung:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>Veränderung</b>
Abfallbeseitigungsanlagen (Wertstoffzentrum)	884.387,14	856.974,14	-27.413,00
<b>Summe</b>	<b>884.387,14</b>	<b>856.974,14</b>	<b>-27.413,00</b>

Abschreibungen:

Sie belaufen sich auf 27.413,00 €.

## 3. Maschinen, techn. Anlagen und Fahrzeuge

**31.12.2019**                    **515.793,63 €**  
 31.12.2018                    632.225,13 €

Entwicklung:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>Veränderung</b>
Abfallbeseitigungsfahrzeuge	632.113,13	515.792,63	-116.320,50
Sonstige Fahrzeuge	112,00	1,00	-111,00
<b>Summe</b>	<b>632.225,13</b>	<b>515.793,63</b>	<b>-116.431,50</b>

Zugänge:

Die Zugänge betragen im Jahr 30.566,67 €. Ein in 2018 gebraucht erworbenes Müllfahrzeug wurde mit einem Wiegesystem ausgestattet. Bei einem Weiteren wurden Kameras nachgerüstet.

Abschreibungen:

Sie belaufen sich auf 146.998,17 €.

## 4. Betriebs- und Geschäftsausstattung

**31.12.2019**                    **262.337,54 €**  
 31.12.2018                    343.121,17 €

Entwicklung:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>Veränderung</b>
Sonstige Betriebsausstattung	334.469,38	257.018,94	-77.450,44
EDV-Hardware	1,00	1,00	0,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	8.650,79	5.317,60	-3.333,19
<b>Summe</b>	<b>343.121,17</b>	<b>262.337,54</b>	<b>-80.783,63</b>

Die Sonstige Betriebsausstattung beinhaltet im Wesentlichen die vom EVS übernommenen Gefäße für Rest- und Biomüll in Höhe von 188.993,86 € sowie die Tonnen und Umleerbehälter für Papier in Höhe von 61.195,11 €.

Zugänge:

Sie betragen 2.289,56 €. Es wurden Handterminals zum Scannen der Gefäßdaten angeschafft.

Abschreibungen:

Sie belaufen sich auf 83.073,19 €.

## **B. Umlaufvermögen**

<b><u>Forderungen</u></b>	<b>31.12.2019</b>	<b>1.276.271,86 €</b>
	31.12.2018	1.185.760,15 €
<b>1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>54.983,76 €</b>
	31.12.2018	193.241,49 €
<b>1.1 Gebührenforderungen gegen verbundene Unternehmen</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>126,00 €</b>
	31.12.2018	126,00 €

Die Forderungen betreffen die Abfallentsorgungsgebühren der Stadtmarketing St. Ingbert gGmbH.

ENTWURF

**1.2 Gebührenforderungen gegen privaten Bereich**

<b>31.12.2019</b>	<b>39.044,88 €</b>
31.12.2018	140.848,89 €

Die Forderungen betreffen neben Forderungen an die Gebührenzahler aus der Abfallentsorgung (Rest- und Biomüll) auch die Abfuhr von Sperrmüll (ca. T€ 6). Zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz zum 31.12.2019 waren noch Forderungen von ca. T€ 1 offen.

**1.3 Privatrechtliche Forderungen gegen privaten Bereich**

<b>31.12.2019</b>	<b>15.812,88 €</b>
31.12.2018	52.266,60 €

Die Forderungen beinhalten mit T€ 10 (T€ 20) Forderungen aus Papierverkäufen, mit T€ 4 (T€ 14) Forderungen aus Schrottverkäufen und mit T€ 2 (T€ 18) Forderungen aus den Entsorgungsverträgen mit den Mitgliedern des dualen Systems.

Zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung bestanden hiervon keine Forderungen mehr.

**2. Forderungen an die Stadt**

<b>31.12.2019</b>	<b>1.221.288,10 €</b>
31.12.2018	992.518,66 €

**2.1 Gebührenforderungen gegen öffentlichen Bereich**

<b>31.12.2019</b>	<b>112,00 €</b>
31.12.2018	255,78 €

Sie beinhalten die Abrechnung von Müllgebühren.

**2.2 Privatrechtliche Forderungen gegen öffentlichen Bereich**

<b>31.12.2019</b>	<b>1.221.176,10 €</b>
31.12.2018	992.262,88 €

Die Forderungen betreffen i. W. Ansprüche gegenüber der Stadt aus der gemeinsamen Mittelbewirtschaftung.

**C. Aktive Rechnungsabgrenzung**

<b>31.12.2019</b>	<b>6.249,13 €</b>
31.12.2018	6.657,75 €

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen vor dem Bilanzstichtag verausgabte Zahlungen, die erst nach dem Bilanzstichtag Aufwand darstellen. Es handelt sich im Wesentlichen um Druck- und Internetbereitstellungskosten für den Abfallkalender 2020 sowie Fachliteratur.

**PASSIVSEITE****A. Eigenkapital**

<b>31.12.2019</b>	<b>894.590,73 €</b>
31.12.2018	912.084,18 €

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus:

	<b>31.12.2019</b>	<b>31.12.2018</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>
I. Stammkapital	65.171,39	65.171,39
II. Rücklagen	584.950,83	38.590,93
III. Gewinn / Verlust	245.637,86	808.321,86
Gewinn des Vorjahres	261.961,96	546.359,90
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	-16.324,10	261.961,96
<b>Gesamt</b>	<b>895.760,08</b>	<b>912.084,18</b>

**B. Rückstellungen**

<b>31.12.2019</b>	<b>209.000,00 €</b>
31.12.2018	213.125,40 €

**Sonstige Rückstellungen**

<b>31.12.2019</b>	<b>209.000,00 €</b>
31.12.2018	213.825,40 €

Zusammensetzung und Entwicklung:

	<b>31.12.2018</b>	<b>Zuführung</b>	<b>Inanspruchn.</b>	<b>Auflösung</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
Prüfung Jahresabschluss 2018	7.925,40	0,00	7.925,40	0,00	0,00
Eigenkapitalausgleichs- zahlung EVS	200.000,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00
Gebäudeunterhaltung Wertstoffzentrum 2017	2.900,00	0,00	0,00	2.900,00	0,00
Gebäudeunterhaltung Wertstoffzentrum 2018	2.300,00	0,00	0,00	2.300,00	0,00
Prüfung Jahresabschluss 2019	0,00	9.000,00	0,00	0,00	9.000,00
	<b>213.125,40</b>	<b>9.000,00</b>	<b>7.925,40</b>	<b>5.200,00</b>	<b>209.000,00</b>

Als Risikovorsorge wurde im Jahr 2016 eine Rückstellung für mögliche Eigenkapitalausgleichszahlungen an den EVS in Folge des Austrittes zum 31.12.2015 der Stadt St. Ingbert gebildet.

**C. Verbindlichkeiten**

<b>31.12.2019</b>	<b>1.880.397,14 €</b>
31.12.2018	1.993.969,75 €

**Verbindlichkeitspiegel**

(Vorjahresbeträge sind in Klammern vermerkt)

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag 31.12.2019	davon mit einer Restlaufzeit			
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr	2 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>	793.959,51 (702.548,02)	114.647,96 (130.603,51)	679.311,55 (571.944,51)	348.886,84 (321.001,08)	330.424,71 (250.943,43)
<b>2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	94.307,75 (31.474,13)	94.307,75 (31.474,13)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
<b>3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt</b>	965.920,99 (1.232.717,10)	326.705,94 (476.070,16)	639.215,05 (756.646,94)	504.101,05 (490.156,10)	135.114,00 (266.490,84)
<b>4. Sonstige Verbindlichkeiten</b>	26.208,89 (27.230,50)	26.208,89 (27.230,50)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
	1.880.397,14 (1.993.969,75)	561.870,54 (665.378,30)	1.318.526,60 (1.328.591,45)	852.987,89 (811.157,18)	465.538,71 (517.434,27)

**1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

<b>31.12.2019</b>	<b>793.959,51 €</b>
31.12.2018	702.548,02 €

Für die Anschaffung eines Müllfahrzeugs wurde zu Beginn des Jahres 2019 ein Darlehen in Höhe von 246.685,00 € aufgenommen.

Zwei weitere Darlehen stammen aus dem Jahr 2016 und dienen der Übernahme der Müllgefäße vom EVS in Höhe von 565.465,28 € sowie der Rückzahlung des vom EVS gewährten Zuschusses zum Bau des Wertstoffzentrums in Höhe von 317.500,00 €.

Für die Darlehen wurden Tilgungsraten i. H. v. 114.135,91 € fällig.

## 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

<b>31.12.2019</b>	<b>94.307,75 €</b>
31.12.2018	31.474,13 €

Die Verbindlichkeiten bestehen überwiegend aus Verbindlichkeiten für Müllentsorgung und Containermiete in Höhe von T€ 81, der Verbindlichkeit aus Beratungsleistung der ZKE für das Jahr 2019 in Höhe von T€ 4, den Prüfungskosten des Jahresabschlusses 2018 in Höhe von T€ 8 sowie den Beratungskosten in Höhe von T€ 1.

## 3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt

<b>31.12.2019</b>	<b>965.920,99 €</b>
31.12.2018	1.232.717,10 €

Die Verbindlichkeit zum 31.12.2019 besteht in Höhe von T€ 757 (T€ 871 zum 31.12.2018) aus dem von der Stadt gewährten Darlehen zur Finanzierung des von der Stadt übernommenen Anlagevermögens.

Darüber hinaus betreffen sie überwiegend mit T€ 89 (T€ 92) die Verbindlichkeiten für die Personalgestellung IV. Quartal 2019 und die Beihilfeumlage 2019 sowie mit T€ 120 (T€ 269) die Verbindlichkeiten für Bauhofleistungen Dezember 2019.

## 4. Sonstige Verbindlichkeiten

<b>31.12.2019</b>	<b>26.208,89 €</b>
31.12.2018	27.230,50 €

Sie bestehen überwiegend aus Einzahlungen ohne Gebührenbescheid.

## D. Passive Rechnungsabgrenzung

<b>31.12.2019</b>	<b>935,47 €</b>
31.12.2018	4.578,40 €

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden vor dem Bilanzstichtag vereinnahmte Gebühren ausgewiesen, die Erträge in Folgejahren darstellen.

## V. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

### 1. UMSATZERLÖSE

Die Umsatzerlöse in Höhe von 3.314.194,44 € teilen sich wie folgt auf:

	€ 2019	€ 2018
Entgeltete Nutzung Wertstoffzentrum, Abfallsäcke und Abholung von Sperrmüll	104.806,20	110.422,20
Abfallgebühren für Restmüll (Basis-,Leistungs- und Verwaltungsgebühr)	2.346.652,90	2.470.286,63
Abfallgebühren für Biomüll (Basis- und Leistungsgebühr)	548.403,68	563.155,62
Erträge aus Verkäufen (Elektro- und Metallschrott, Kunststoffe)	33.046,94	45.947,90
Erträge aus Papierverkäufen	212.171,61	256.691,78
Kostenerstattung und Umlagen von Zweckverbänden	2.236,20	1.737,41
Kostenerstattungen von Betreibern des dualen Systems für - Abfallberatung - Container-Standplatzreinigung und - Papiersammlung	60.831,27	95.056,06
Säumniszuschläge, Mahngebühren, Zustellgebühren	6.045,64	5.756,70
	<b>3.314.194,44</b>	<b>3.549.054,30</b>

### 2. MATERIALAUFWAND

Der Materialaufwand in Höhe von 2.654.963,39 € gliedert sich wie folgt:

#### a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

Es handelt sich mit 24.695,43 € um Müllgefäße, Ersatzteile und Schlösser für die Müllgefäße.

**b) Aufwendungen für bezogene Leistungen**

	<b>€ 2019</b>	<b>€ 2018</b>
Aufwendungen für Müllentsorgung durch städtischen Betriebshof	1.315.282,34	1.297.891,49
Aufwendungen für Müllentsorgung durch private Unternehmen	569.177,59	514.493,55
Kostenerstattungen an Zweckverbände	745.808,03	800.647,48
	<b>2.630.267,96</b>	<b>2.613.032,52</b>

Die Aufwendungen für die Müllentsorgung durch den städtischen Betriebshof in Höhe von 1.315.282,34 € umfassen hauptsächlich die Durchführung der Abfallsammlung und die Verbringung zu den, durch den EVS vorgegebenen, Verbrennungs- und Verwertungsanlagen sowie den Betrieb des Wertstoffzentrums.

Die Aufwendungen für Müllentsorgung durch private Unternehmen in Höhe von 569.177,59 € beinhalten im Wesentlichen die Entsorgung und Verwertung der im Wertstoffzentrum angelieferten Stoffe sowie die Durchführung der Straßensperrmüllsammmlung.

**3. ABSCHREIBUNGEN****auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen**

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen betragen 260.624,36 €.

	<b>€ 2019</b>	<b>€ 2018</b>
AfA immaterielle Vermögensgegenstände	3.140,00	3.138,00
AfA Abfallbeseitigungsanlage (Wertstoffzentrum)	27.413,00	27.413,00
AfA sonstige Sachanlagen, s. Anlagenspiegel	230.071,36	214.935,16
	<b>260.624,36</b>	<b>245.486,16</b>



#### 4. SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich auf 374.770,78 € und entfielen auf:

	€ 2019	€ 2018
Kostenerstattungen an die Stadt	307.668,08	303.441,55
Mieten für Container	5.708,86	5.209,26
Aufwendungen für Datenverarbeitung	12.848,14	12.749,26
Sachverständigen-,Gerichts-und ähnliche Aufwendungen	20.347,27	11.137,20
Geschäftsaufwendungen Porto, Versandkosten	9.259,41	7.143,09
Geschäftsaufwendungen Öffentlichkeitsarbeit	6.323,94	5.896,45
Nicht abzugsfähige Vorsteuer laut Umsatzsteuererklärung	3.960,20	4.107,16
Sonstige betriebliche Aufwendungen	8.654,88	6.886,87
Aufwand Erlösbeteiligung DSD	0,00	3.338,68
	<b>374.770,78</b>	<b>359.909,52</b>

Die Kostenerstattung an die Stadt in Höhe von 307.668,08 € beinhaltet die Kosten für das zur Verfügung gestellte Personal sowie den Gemeinkostenzuschlag für die Querschnittsämter (Hauptverwaltungsamt, Kämmerei, und ähnliche) und die Verwaltungsleitung, die anteiligen Gebäudekosten sowie anteilige Kosten für die Informations- und Kommunikationstechnologie.

## 5. ZINSEN UND ÄHNLICHE AUFWENDUNGEN

Sie betreffen die Zinsaufwendungen für Darlehen.

	<b>€ 2019</b>	<b>€ 2018</b>
Zinsaufwendungen gegenüber Stadt IGB aus Darlehen	24.775,12	27.933,78
Zinsaufwendungen gegenüber Stadt IGB aus Kapitalverwaltung	7.016,81	0,00
Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	8.368,08	7.029,31
	<b>40.160,01</b>	<b>34.963,09</b>

Die Stadt St. Ingbert gewährte auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses dem Abfallbewirtschaftungsbetrieb zum 01.01.2016 ein Darlehen in Höhe von 1.194.775,62 € (Laufzeit 10 Jahre, Zinssatz 2,85%).

Die Zinsen für das städtische Darlehen betragen im Jahr 2019 24.775,12 €.

Die Zinsen für bestehende Guthaben bei Kreditinstituten betragen für die Jahre 2018 und 2019 7.016,81 € (2018 T€ 3, 2019 T€ 4). Bedingt durch die gemeinsame Mittelbewirtschaftung werden die Zinsen von der Stadt St. Ingbert an die Eigenbetriebe weiterberechnet.

## VI. SONSTIGE ANGABEN

Der Eigenbetrieb verfügt über kein eigenes Personal. Er bedient sich des Personals der Stadtverwaltung.

Die Leitung des Eigenbetriebes oblag im Jahr 2019 Herrn Werkleiter Gerd Lang.

Die Vergütung der Werkleitung ist in der Personalkostenerstattung an die Stadt St. Ingbert enthalten.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers betrifft mit 7.973,00 € die Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019.

Die Aufgaben des Werksausschusses wurden im Jahr 2019 vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Werksausschuss wahrgenommen. Er bestand – neben dem Oberbürgermeister Hans Wagner als Vorsitzenden – aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Bis Juli 2019

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Werksausschuss

1	Behmann, Herdis	Dipl. Psychologin
2	Hauck, Albrecht	Bankkaufmann
3	Karr, Jürgen	Angestellter
4	Magenreuter, Thomas	Dipl. Ingenieur
5	Meier, Sven	Dipl. Geograph
6	Dr. Monzel, Markus	Dipl. Geograph
7	Müller, Nadine	Lehrerin
8	Münzebrock, Carina	Rechtsanwältin
9	Oberinger, Sven	Dipl. Verwaltungswirt
10	Raber Maximilian	Student
11	Reiß, Lothar	Verwaltungsangestellter
12	Roth, Helga	Richterassistentin
13	Schmitt, Adam	Dipl. Biologe
14	Schmoll, Dominik	Realschullehrer
15	Wendel, Jeremy	Informationselektroniker

Ab August 2019

Bau- und Werksausschuss

1	Abel, Joachim	Rentner
2	Bachmann, Rainer Gerd	kfm. Angestellter
3	Gaa, Andreas	Kaufmann, Immobiliensachverständiger
4	Lahm, Manfred	Werkstoffprüfer
5	Magenreuter, Thomas	Dipl. Ingenieur
6	Mast, Franz-Josef	Bankkaufmann
7	Monzel Dr., Markus	Dipl.-Biogeograph
8	Münzebrock, Carina	Rechtsanwältin

9	Reiß, Lothar	Dip.-Betriebswirt, Verwaltungsangestellter
10	Schmitt, Markus	selbständiger Kaufmann
11	Straßberger, Ellen	Juristin/Verwaltungsdirektorin

Die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Werksausschusses werden durch die Stadt St. Ingbert getragen.

## **VII. VORSCHLAG ZUR VERWENDUNG DES JAHRESERGEBNISSES**

Die Werkleitung schlägt vor, den Verlust in Höhe von -16.324,10 € mit dem Gewinnvortrag aus Vorjahren zu verrechnen.

## **VIII. VORGÄNGE VON BESONDERER BEDEUTUNG NACH ENDE DES WIRTSCHAFTSJAHRES**

Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach dem Ende des Wirtschaftsjahres 2019 nicht ereignet.

St. Ingbert, den 22.11.2021

Die Werkleitung

---

Gerd Lang

**Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS)  
Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert**

**Anlagennachweis für das Wirtschaftsjahr 2019 (01.01.2019-31.12.2019)**

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwerte zum 31.12.2019	Restbuchwert zum 31.12.2018	Kennzahlen	
	Anfangsstand 2019	Zugang	Abgang	Umbu- chungen	Endstand 2019	Anfangsstand 2019	Abschreibungen im Wirtsch.- jahr	angesamelte Abschreibungen auf d. in Sp. 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand 2019			Durchschnittl. Abschreibungssatz	Durchschnittl. Restbuchwert
	Euro	+ Euro	./. Euro	+./. Euro	Euro	Euro	Euro	./. Euro	Euro	Euro	Euro	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>													
1. Konzessionen, §	15.401,00 €	- €	- €	- €	15.401,00 €	8.966,00 €	3.140,00 €	- €	12.106,00 €	3.295,00 €	6.435,00 €	20,39	21,39
<b>Summe I.</b>	<b>15.401,00 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>15.401,00 €</b>	<b>8.966,00 €</b>	<b>3.140,00 €</b>	<b>- €</b>	<b>12.106,00 €</b>	<b>3.295,00 €</b>	<b>6.435,00 €</b>	<b>20,39</b>	<b>21,39</b>
<b>II. Sachanlagen</b>													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit													
a) Geschäfts-,	65.171,39 €	- €	- €	- €	65.171,39 €	- €	- €	- €	- €	65.171,39 €	65.171,39 €	-	-
2. Abfallbeseitigun	966.393,14 €	- €	- €	- €	966.393,14 €	82.006,00 €	27.413,00 €	- €	109.419,00 €	856.974,14 €	884.387,14 €	2,84	88,68
3. Maschinen, techn	1.022.982,75 €	30.566,67 €	- €	- €	1.053.549,42 €	390.757,62 €	146.998,17 €	- €	537.755,79 €	515.793,63 €	632.225,13 €	13,95	48,96
4. Betriebs- und G	588.373,43 €	2.289,56 €	- €	- €	590.662,99 €	245.252,26 €	83.073,19 €	- €	328.325,45 €	262.337,54 €	343.121,17 €	14,06	44,41
5. Geleistete Anza	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	-	-
<b>SUMME II.</b>	<b>2.642.920,71 €</b>	<b>32.856,23 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>2.675.776,94 €</b>	<b>718.015,88 €</b>	<b>257.484,36 €</b>	<b>- €</b>	<b>975.500,24 €</b>	<b>1.700.276,70 €</b>	<b>1.924.904,83 €</b>	<b>9,62</b>	<b>63,54</b>
<b>SUMME Anlagevermögen</b>	<b>2.658.321,71 €</b>	<b>32.856,23 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>2.691.177,94 €</b>	<b>726.981,88 €</b>	<b>260.624,36 €</b>	<b>- €</b>	<b>987.606,24 €</b>	<b>1.703.571,70 €</b>	<b>1.931.339,83 €</b>	<b>9,68</b>	<b>63,30</b>

### Forderungsspiegel zum 31. Dezember 2019

<b>Forderungen</b>	<b>Stand 31.12.2019</b>	<b>Restlaufzeit bis 1 Jahr</b>	<b>Restlaufzeit 2 bis 5 Jahre</b>	<b>Restlaufzeit &gt; 5 Jahre</b>
	€	€	€	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	54.983,76	54.983,76		
Forderungen gegenüber der Stadt	1.221.288,10	1.221.288,10		
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>1.276.271,86</b>	<b>1.276.271,86</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Anlage III Forderungsspiegel

### Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2019

<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>Stand 31.12.2019</b>	<b>Restlaufzeit bis 1 Jahr</b>	<b>Restlaufzeit 2 bis 5 Jahre</b>	<b>Restlaufzeit &gt; 5 Jahre</b>
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	94.307,75	94.307,75		
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	965.920,99	117.431,89	713.375,10	135.114,00
Sonstige Verbindlichkeiten	26.208,89	26.208,89		
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>1.086.437,63</b>	<b>237.948,53</b>	<b>713.375,10</b>	<b>135.114,00</b>

Anlage III Verbindlichkeitspiegel

# Lagebericht

## zum Jahresabschluss 2019

### des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS)

#### A. Grundlagen und Aufgaben des Betriebs

##### 1. Rechtliche Grundlagen

Der Abfallbewirtschaftungsbetrieb der Stadt St. Ingbert ist ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 108 Abs. 2 KSVG und wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des KSVG, der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert geführt.

Der Abfallbewirtschaftungsbetrieb St. Ingbert (ABBS) nimmt die örtlichen Aufgaben der Abfallbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 1 Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) und § 5 Saarl. Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) wahr und ist an Stelle der Mittelstadt St. Ingbert öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der §§ 13 Abs. 1 und 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).

##### 2. Technisch-wirtschaftliche Grundlagen

Zweck des Eigenbetriebes ist insbesondere:

- die Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben der Mittelstadt St. Ingbert incl. der Erfassung von Problemabfällen sowie Grünschnitt nach dem Gesetz über den Entsorgungsverband Saar, dem saarländischen Abfallwirtschaftsgesetz und dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der jeweils gültigen Fassung,
- das Einsammeln und die Beförderung von haushaltsähnlichem Gewerbeabfall, die Erfassung, Sortierung und Zuführung zur Verwertung der Sekundärrohstoffe,
- der damit verbundene Transport im gewerblichen Güternahverkehr nach Güterkraftverkehrsgesetz
- und die Erbringung technischer, kaufmännischer und sonstiger Dienstleistungen (z.B. Konzepte und Maßnahmen zur Abfallvermeidung) sowie damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten im Gebiet der Mittelstadt St. Ingbert.

Der ABBS betreibt ein Wertstoffzentrum für die Mittelstadt St. Ingbert.



## B. Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs

### 1. Allgemein

Zum 01.01.2016 hat der ABBS aufgrund des Beschlusses des Stadtrates St. Ingbert vom 10.12.2015 die örtlichen Aufgaben der Abfallbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 1 EVSG vom Entsorgungsverband Saar als öffentlich – rechtlicher Entsorgungsträger übernommen.

Die Stadt St. Ingbert hat bereits seit vielen Jahren als sogenannte Fuhrparks-kommune wie die Städte Neunkirchen, Homburg und Saarlouis im Auftrag des EVS die Sammlung des Abfalls in St. Ingbert durchgeführt und verfügt aus diesem Grunde über entsprechende Müllfahrzeuge, über Müllfahrer/-lader und ein Wertstoffzentrum und eine Kompostieranlage.

Die aufgestellten Müllgefäße wurden vom EVS gegen Vergütung des entsprechenden Restwertes in das Eigentum des ABBS übernommen, ebenso das Wertstoffzentrum.

Gesammelt werden Restmüll-, Biomüll-, Sperrmüll- und Altpapiermengen in St. Ingbert.

Die Papiermengen werden zum einen mit der Papiertonne bei den einzelnen Haushalten abgeholt und zum anderen auch über die Papiercontainer an den Containerstandplätzen im Stadtgebiet.

Auf dem Wertstoffzentrum können die St. Ingberter Bürger zudem Wertstoffe wie Sperrmüll, Kunststoffe, Elektroschrott, Metallschrott u.a. entsprechend der Gebührensatzung für die Benutzung des Wertstoffzentrums abgeben.

Ebenso können zu bestimmten Terminen Problemabfälle aus dem Haushalt abgegeben werden (Öko-Mobil).

Gemäß der Abfallwirtschaftssatzung, der Abfallgebührensatzung und der Abfallgebührenhöhsatzung jeweils vom 10.12.2015 werden für die Leistungen der Abfallentsorgung- und Abfallbewirtschaftung Gebühren von den St. Ingberter Bürgern und Bürgerinnen erhoben.

Die vom ABBS erhobenen Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Gewichtsgebühr sowohl bei der Restmülltonne, den Umleerbehältern als auch bei der Biomülltonne zusammen.

Die Papiertonne ist gebührenfrei. Die Erlöse aus der Papiervermarktung tragen erheblich zur Stabilisierung der Abfallgebühren bei.

Der ABBS hat kein eigenes Personal. Er bedient sich des Personals der Stadt St. Ingbert.

Durch Darlegung der Stundennachweise (Rapportierung) der einzelnen Mitarbeiter werden die Personalkosten dem ABBS anteilig in Rechnung gestellt.

Der städt. Betriebshofmitarbeiter wie Mülllader und Müllfahrer sowie die KFZ-Stunden werden entsprechend der Kalkulation der Personal- und Fahrzeugstunden dem ABBS ebenfalls in Rechnung gestellt.

## 2. Erläuterungen zur Wirtschaftslage

### 2.1. Mengen und Gebühren

Die Gebührenstruktur in 2019 ergibt sich wie folgt:

	Grundgebühr	Mindestgewicht	Mindestgewichtsgebühr	Basisgebühr	Leistungsgebühr/kg
120 I RM	54,96 €	48	13,92 €	<b>68,88 €</b>	0,29 €
240 I RM	68,76 €	144	41,76 €	<b>110,52 €</b>	0,29 €
770 I RM 14-tägig	378,24 €	900	261,00 €	<b>639,24 €</b>	0,29 €
770 I RM wöchentl.	756,48 €	1788	518,52 €	<b>1.275,00 €</b>	0,29 €
1100 I RM 14-tägig	550,20 €	1440	417,60 €	<b>967,80 €</b>	0,29 €
1100 I RM wöchentl.	1.100,28 €	2892	838,68 €	<b>1.938,96 €</b>	0,29 €
1100 I RM 2x wöchentl.	1.650,48 €	5784	1.677,36 €	<b>3.327,84 €</b>	0,29 €
120 I BM	30,00 €	120	14,40 €	<b>44,40 €</b>	0,12 €

In 2019 betragen die Gebühreneinnahmen insgesamt **2.900.865,55 €**.

Die nachfolgende Tabelle schlüsselt die einzelnen Gebühren je nach Abfallart auf.

Gebühren für	Gebühr in €	Gebühr in €
	2019	2018
120 I Restmüll	1.290.962,43	1.355.745,20
240 I Restmüll	477.785,39	510.380,47
770 I Restmüll, Leerung 14-tägig	46.591,75	46.223,13
770 I Restmüll, Leerung wöchentl.	107.066,91	102.970,09
1100 I Restmüll, Leerung 14-tägig	52.475,81	51.657,50
1100 I Restmüll, Leerung wöchentl.	351.593,16	378.528,84
1100 I Restmüll, Leerung 2xwöchentl.	10.196,82	11.797,31
120 I Biomüll	548.403,68	563.155,62
Restmüll Abfallsäcke, Festtonnen, Windsäcke	15.789,60	11.507,00
<b>Summe</b>	<b>2.900.865,55</b>	<b>3.031.965,16</b>

Die nachfolgende Tabelle schlüsselt die wichtigsten Erlöse aus dem Bereich der innerörtlichen Abfallentsorgung – und Verwertung auf:

Insgesamt belaufen sich die Erträge auf **413.328,89 €** (VJ. 517.089,14 €).

	2019	2018
Papiervermarktungserlöse (ohne Wertstoffzentrum)	203.207,58 €	245.828,83 €
Einnahmen Wertstoffzentrum (incl. Anteil Papier i. H. v. € 8.964,03, VJ € 10.863)	106.457,57 €	133.824,85 €
Kostenbeteiligung der Betreiber des dualen Systems für - Abfallberatung - Container-Standplatzreinigung - Papiersammlung	63.067,47 €	96.793,47 €
Änderung Gefäßdienst	9.980,63 €	11.455,29 €
Sperrmüllgebühren	24.570,00 €	23.430,00 €
Mahngebühren, Säumniszuschläge	6.045,64 €	5.756,70 €
	<b>413.328,89 €</b>	<b>517.089,14 €</b>

Die Abfallmengen in **2019** können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	<b>2019</b>	<b>2018</b>	<b>Veränderung</b>
Restmüll	4292 to	4.299 to	-7
Biomüll	2254 to	2.347 to	-93
Sperrmüll (Straßensammlung)	1057 to	561 to	+496
Papiermengen - Blaue Tonne	2325 to	2332 to	-7
Papiermengen – Containerstandplätze (geschätzt)	622 to	600 to	+22
Papiermengen – Papierpresse Wertstoffzentrum	130to	130 to	+0

Die Entwicklung der Papiervermarktung war 2019 rückläufig. Die durchschnittlichen Vermarktungserlöse lagen zwischen 60 € und 70 € /to Altpapier.

Die Erlöse für Elektroschrott lagen in 2019 bei **16.504,18 €** und beim Metallschrott bei **15.807,90 €**. In diesem Bereich waren die Schrotterlöse niedriger gegenüber 2018. Der Erlös für Kunststoffabfälle betrug 510,46 €.

## 2.2 Nutzung des Wertstoffzentrums

Der nachfolgenden Tabelle können die auf dem Wertstoffzentrum gesammelten Mengen pro Abfall- bzw. Wertstoffart entnommen werden.

	2019	2018	Veränderung
Bauschutt	1.233,92 to	1.138,30 to	+ 95,62
Gipskartonplatten	60,37 to	63,36 to	- 2,99
Flachglas	36,92 to	35,32 to	+ 1,60
Altreifen	13,67 to	16,91 to	- 3,24
Holz A IV	10,38 to	15,22 to	- 4,84
Kesselasche	0 to	5,61 to	- 5,61
Gem. Bau- und Abbruchabfälle	430,99 to	503,41 to	- 72,42
Kunststoffe	33,25 to	36,55 to	- 3,30
Papierpresse	129,82 to	129,58 to	+ 0,24
Sperrmüll Holz	1.083,57 to	1.046,34 to	+ 37,23
Rest Sperrmüll	476,54 to	494,55 to	- 18,01

Die Entsorgungskosten der einzelnen Wertstofffraktionen auf dem Wertstoffzentrum haben sich gegenüber den Vorjahren leicht erhöht.

Die Erlöse aus dem Schrottverkauf und dem Elektroschrott sind mit T€ 32 gegenüber dem Vorjahr (46 T€) stark gesunken.

Die Menge des über das Wertstoffzentrum entsorgten Bauschutts ist um 95,62 to gestiegen. Die Mehreinnahmen hierfür betragen 1.651 €.

Die Menge der gemischten Bau- und Abbruchabfälle sank indessen um 72,42 to.

Dies entspricht Mindereinnahmen in Höhe von 10.639 €.

Insgesamt wurden im Jahr 2019 Benutzungsgebühren in Höhe von 64.671 € vereinnahmt, 12.343 € weniger als im Vorjahr 2018 (77.014 €).

Die Zahl der Nutzer ist gegenüber dem Vorjahr von ca. 47.000 Besuchern im Jahr 2018 auf 43.000 Besucher im Jahr 2019 gesunken.

Das Ergebnis des Wertstoffzentrums stellt sich wie folgt dar:

	<u>2019</u>	<u>2018</u>	<u>Veränderung</u>
<b>Erträge</b>			
Benutzungsgebühren	64.671,00 €	77.014,00 €	-12.343,00 €
Vermarktungserlöse für			
- Metall, Elektroschrott und Kunststoffe	32.822,54 €	45.947,90 €	-13.125,36 €
- Papier	8.964,03 €	10.862,95 €	-1.898,92 €
	<b>106.457,57 €</b>	<b>133.824,85 €</b>	<b>--27.367,28 €</b>
<b>Aufwendungen</b>			
Bauhofleistungen	283.710,95 €	271.083,30 €	12.627,65 €
Entsorgungskosten für			
- Sperrmüll,			
- Elektroschrott,			
- Gemischte Bauabfälle u. ä	396.772,67 €	354.427,05 €	42.345,62 €
Mieten für Container	5.708,86 €	5.209,26 €	499,60 €
Abschreibungen	28.960,00 €	29.157,00 €	-197,00 €
Zinsen	17.507,19 €	19.251,42 €	-1.744,23 €
Sonstige Aufwendungen	4.304,37 €	3.317,74 €	986,63 €
<b>Zwischensumme</b>	<b><u>736.964,04 €</u></b>	<b><u>682.445,77 €</u></b>	<b><u>-54.518,27 €</u></b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-630.506,47 €</b>	<b>-548.620,92 €</b>	<b>-81.885,55 €</b>

Die Bauhofleistungen setzen sich zum einen aus den Kosten für das städtische Personal und zum anderen aus den Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen zusammen. Die Aufwendungen für das eingesetzte Personal 2019 sind um T€ 13 gestiegen. Verursacht wurde dies durch tarifliche Steigerung der Personalkosten (T€ 4), die Brandschadenbeseitigung (T€ 4) sowie die Erhöhung der Entsorgungskosten der Wertstofffraktion Bauschutt (T€ 5)

Die gestiegenen Entsorgungskosten in 2019 sind mit rd. T€ 30 den Entsorgungskosten durch den Brandschaden im Wertstoffzentrum, mit rd. T€ 5 den Entsorgungsmehrkosten der Wertstofffraktion Bauschutt sowie mit T€ 7 den allgemeinen Preissteigerungen geschuldet

**Aufwendungen insgesamt**

<b>Aufwendungen</b>	<b>01.01.2019 – 31.12.2019</b>
1. Materialaufwand	2.654.963,39 €
1.0 Aufwendungen Rohstoffe	24.695,43 €
1.1 Aufwendungen für Müllentsorgung durch den städt. Betriebshof	1.315.282,34 €
1.2 EVS-Beitrag (überörtl. Beitrag)	745.808,03 €
1.3 Aufwendungen für Müllentsorgung durch Dritte	569.177,59 €
2. Abschreibungen	260.624,36 €
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	374.770,78 €
5. Zinsaufwendungen	40.160,01 €
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>3.330.518,54 €</b>

**2.3 Wichtige Vorgänge des Geschäftsjahres:**

Im Berichtsjahr 2019 waren neue Ausschreibungen für die Entsorgungsleistungen beim Wertstoffzentrum erforderlich.

Die Verträge wurden mit Datum vom 01.07.2019 geschlossen mit Laufzeiten bis zum 30.06.2021 bei der Papierverwertung bzw. bis zum 30.06.2022 bei den übrigen Wertstofffraktionen.

Einen Zwischenbericht über die Geschäftslage in 2019 wurde in der Werksausschusssitzung am 01/2021 unter dem TOP

- Zwischenbilanz bzw. Zwischenbericht zum Wirtschaftsplan 2019 des ABBS und zu den Gewichtsmengen beim Bio- und Restmüll vorgelegt.

## 2.4. Darstellung der Finanzlage

### Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen unter Angabe von Anfangsstand, Zugängen und Entnahmen

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus:

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
I. Stammkapital	65.171,39 €	65.171,39 €
II. Rücklagen	584.950,83 €	38.590,93 €
III. Jahresgewinn	245.637,86 €	38.590,93 €
Gewinn des Vorjahres	261.961,96 €	546.359,90 €
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	-16.324,10 €	261.61,96 €
<b>Gesamt</b>	<b>895.760,081.263.447,94</b> € €	<b>811.085,11 € €</b>

Die Rückstellungen betragen in Summe 209.000,00 € und gliedern sich wie folgt:

	31.12.2018	Zuführung	Inanspruchn.	Auflösung	31.12.2019
	€	€	€	€	€
Prüfung Jahresabschluss 2018	7.925,40	0,00	7.925,40	0,00	0,00
Eigenkapitalausgleichszahlung EVS	200.000,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00
Gebäudeunterhaltung Wertstoffzentrum 2017	2.900,00	0,00	0,00	2.900,00	0,00
Gebäudeunterhaltung Wertstoffzentrum 2018	2.300,00	0,00	0,00	2.300,00	0,00
Prüfung Jahresabschluss 2019	0,00	9.000,00	0,00	0,00	9.000,00
	<b>213.125,40</b>	<b>9.000,00</b>	<b>7.925,40</b>	<b>5.200,00</b>	<b>209.000,00</b>

## C. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes

Insgesamt ist eine positive Entwicklung des Eigenbetriebes gegeben.

Die europaweite Ausschreibung der Entsorgungsleistungen der Wertstoffe aus dem Bereich des Wertstoffzentrums und die Ausschreibung der Verwertung der eingesammelten Papiermengen haben zu einer stabilen und kalkulierbaren Entsorgungs- und Ertragslage geführt. Demzufolge wurden in 2019 erneut die Gebühren für Restmüll ermäßigt, die Entsorgungsgebühren beim Biomüll blieben konstant.



Ab 2017 hat sich der überörtliche Beitrag an den Entsorgungsverband Saar insgesamt erheblich reduziert, da die Entsorgungsverträge bezüglich der MVA Neunkirchen ausgelaufen sind und nur noch die EVS-eigene MVA in Velsen im Betrieb ist.

Der überörtliche Beitrag wird daher bei der Restmüllentsorgung gemäß dem Vorauszahlungsbescheid des EVS von 134 € pro to in 2017 auf 101 € pro to in 2018 reduziert. Die Vorauszahlung betrug T€ 779 für das Jahr 2019. Der überörtliche Beitrag für das Jahr 2018 betrug T€ 821 (Vorauszahlung T€ 858, Endabrechnung im Laufe des Jahres 2019 T€ -37). Die Endabrechnung für das Jahr 2019 steht noch aus.

Der überörtliche Beitrag wird sich ab 2019 auf 127 € /to erhöhen. Insgesamt sind die Entsorgungspreise in den Müllverbrennungsanlagen und auf dem Wertstoffsektor gestiegen.

Der überörtliche Beitrag für den Biomüll wird künftig bei einer Größenordnung von ca. 135 € pro to liegen, da beim EVS aufgrund der Verträge mit Sydeme Frankreich höhere Entsorgungskosten beim Biomüll anfallen.

Schwieriger wird die Ertragslage im Altpapierbereich.

Die Papiererlöse sind von ca. 70 € /to anfangs 2016 auf bis zu 140 €/to in Nov. 2017 und in 2019 wieder auf ca. 60 – 70 €/to gefallen.

### **D. Vorgänge von besonderer Bedeutung**

Besondere Ereignisse haben sich im Wirtschaftsjahr 2019 nicht ereignet.

St. Ingbert, den 22.11.2021

Die Werkleitung

---

Gerd Lang

# BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St.-Ingbert

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

## **Prüfungsurteile:**

Ich habe den Jahresabschluss des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes der Mittelstadt St.-Ingbert bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Betriebes für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31.12.2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und

vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Um-

ständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebes abzugeben;

- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung seiner Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt;
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes;
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Saarbrücken, 28. Februar 2022



(Hafner)  
Wirtschaftsprüfer



## Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Der Abfallbewirtschaftungsbetrieb der Stadt St. Ingbert ist ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 108 Abs. 2 KSVG und wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des KSVG, der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert geführt.

Der Abfallbewirtschaftungsbetrieb St. Ingbert (ABBS) nimmt die örtlichen Aufgaben der Abfallbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 1 Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) und § 5 Saarl. Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) wahr und ist an Stelle der Mittelstadt St. Ingbert öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der §§ 13 Abs. 1 und 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).

Die **Organe** des Betriebs sind laut Betriebssatzung die Werkleitung (§ 7), der Werksausschuss (§ 6) sowie der Stadtrat (§ 5). Nach § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung ist der Oberbürgermeister der gesetzliche Vertreter in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

Nach § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung ist in den übrigen Fällen die gesetzliche Vertretung die Werkleitung. Der Werkleiter wird nach § 7 Abs. 1 der Betriebssatzung vom Stadtrat gewählt. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Das **Stammkapital** ist auf 65.171,39 € festgesetzt (§ 9 Betriebssatzung).

Im Berichtsjahr galten folgende **Satzungen**:

- Betriebssatzung für den Eigenbetrieb zur örtlichen Abfallentsorgung der Stadt St.-Ingbert, vom 10. Dezember 2015,
- Satzung des ABBS über die Abfallbewirtschaftung in der Mittelstadt St. Ingbert,
- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung),
- Satzung über die Gebührenhöhe von Benutzungsgebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührenhörensatzung) Benutzungs- und Gebührenordnung für das Wertstoffzentrum St. Ingbert

Der Betrieb erfüllt die örtlichen Aufgaben der **Abfallbewirtschaftung** gemäß § 3 Abs. 1 Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) und § 5 Saarl. Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) und ist ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der §§ 13 Abs. 1 und 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).

Der Betrieb darf sich bei der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten im gesetzlich zulässigen Rahmen der Hilfe Dritter bedienen

Der Betrieb beschäftigt kein eigenes **Personal**. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben bedient er sich der Bediensteten der Mittelstadt St. Ingbert. Werden Leistungen von Dienststellen der Mittelstadt St. Ingbert regelmäßig in Anspruch genommen, kann ein pauschales Entgelt gezahlt werden. In sonstigen Fällen ist das Entgelt auf der Grundlage der Personal- und Sachkosten zu berechnen.

Mit privaten Dritten bestehen folgende wichtige Verträge:

- Vertrag zur Erfassung, zum Transport und zur Verwertung von Altholz und Sperrmüll vom Wertstoffhof der Stadt St. Ingbert vom 01.07.2016 zwischen der Stadt St. Ingbert ABBS und der Remondis Saar Entsorgung GmbH:
  - Die einzelnen Teilleistungen umfassen im Wesentlichen die Containergestellung zur Erfassung von Sperrmüll und Altholz der Kategorie A I-A III auf dem Gelände des Wertstoffhofes, die Abfuhr der darin erfassten Fraktionen sowie die Zuführung zu einer ordnungsgemäßen Verwertung. Des weiteren regelt der Vertrag die Übernahme des vom ABBS erfassten Altholzes der Kategorie 1V sowie dessen ordnungsgemäße Verwertung
  - Der Vertrag beginnt am 01.07.2016 und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Dem ABBS steht eine einmalige Verlängerungsoption für ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen zu, die bis 3 Monate vor Vertragsende in Anspruch genommen werden muss; die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2020. Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- Vertrag zur Erfassung, zum Transport und zur Verwertung von Bau- und sonstigen Abfällen vom Wertstoffhof der Stadt St. Ingbert vom 01.07.2016 zwischen der Stadt St. Ingbert ABBS und der Remondis Saar Entsorgung GmbH:
  - Gegenstand des Vertrags sind die zur Erfassung benötigten Container auf dem Gelände des Wertstoffhofes, die Abfuhr der darin erfassten Fraktionen sowie die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Verwertung derer. Darüber regelt der Vertrag die Übernahme bestimmter vom ABBS am Wertstoffhof erfassten und zu einer Übernahmestelle transportierten und abgeladenen Fraktionen und deren ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Verwertung.
  - Der Vertrag beginnt am 01.07.2016 und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Dem ABBS steht eine einmalige Verlängerungsoption für ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen zu, die bis 3 Monate vor Vertragsende in Anspruch genommen werden muss; die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2020. Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- Vertrag zur Erfassung, zum Transport und zur Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten der Sammelgruppe 1 (bzw. ab 01.12.2018 der neuen Sammelgruppe 4) aus der Stadt St. Ingbert vom 27.06.2016 bzw. vom 06.08.2018 zwischen der Stadt St. Ingbert ABBS und der Jakob Becker Entsorgungs-GmbH:
  - Gegenstand des Vertrags ist die Gestellung der zur Erfassung der Elektro- und Elektronikaltgeräten benötigten Container auf dem Gelände des Wertstoffhofes sowie die Abfuhr und ordnungsgemäße Verwertung der in diesen Containern erfassten Elektro- und Elektronikaltgeräte.
  - Der ursprüngliche Vertrag begann am 01.07.2016 und endete am 14.08.2018. Der neue Vertrag beginnt am 15.08.2018 und hat eine Laufzeit von zwei Jahren und vier-einhalb Monaten. Das Vertragsende ist der 31.12.2020. Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- Vertrag zur Erfassung, zum Transport und zur Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten der Sammelgruppe 5 aus der Stadt St. Ingbert vom 27.06.2016 bzw. vom 06.08.2018 zwischen der Stadt St. Ingbert ABBS und der Jakob Becker Entsorgungs-GmbH:
  - Gegenstand des Vertrags ist die Gestellung der zur Erfassung der Elektro- und Elektronikaltgeräten benötigten Container bzw. Gitterboxen auf dem Gelände des Wertstoffhofes sowie die Abfuhr und ordnungsgemäße Verwertung der in diesen Containern erfassten Elektro- und Elektronikaltgeräte.
  - Der ursprüngliche Vertrag begann am 01.07.2016 und endete am 14.08.2018. Der neue Vertrag beginnt am 15.08.2018 und hat eine Laufzeit von zwei Jahren und vier-einhalb Monaten. Das Vertragsende ist der 31.12.2020. Während der Vertragslaufzeit

ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

- Vertrag zur Einsammlung, zur Beförderung und zur Verwertung von Sperrmüll aus der Stadt St. Ingbert vom 27.06.2016 zwischen der Stadt St. Ingbert ABBS und der Jakob Becker Entsorgungs-GmbH:
  - Gegenstand des Vertrags ist die Einsammlung von dem von den Benutzern des Entsorgungssystems im Rahmen der Abfuhr satzungsgemäß bereitgestellten Sperrmülls sowie die Zuführung dessen zu einer ordnungsgemäßen Verwertung. Ferner umfasst der Vertrag die Pflicht zur Dokumentation des Mengenstroms und der Verwertung und die Übermittlung dieser Daten an den ABBS.
  - Der Vertrag beginnt am 01.07.2016 und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Dem ABBS steht eine einmalige Verlängerungsoption für ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen zu, die bis 3 Monate vor Vertragsende in Anspruch genommen werden muss; die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2020. Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
  
- Vertrag zur Übernahme und Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonage (PPK) aus der Stadt St. Ingbert ABBS und der Palm Recycling GmbH & Co. KG:
  - Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme der losen PPK-Sammelware an einer vom ABBS vorgegebenen Umlade-station, die Durchführung sämtlicher erforderlicher Transportvorgänge bis zu den vom ABBS bestimmten Endverwertungs- und ggf. Beseitigungsanlagen, die ordnungsgemäß stoffliche Verwertung der vertragsgegenständlichen PPK-Fraktion sowie notwendige Vorbereitungsmaßnahmen zur Verwertung, die ordnungsgemäße Beseitigung/Verwertung von Störstoffen/Sortierresten sowie die Nachweisführung gegenüber den Dualen Systemen.
  - Der Vertrag beginnt am 01.07.2016 und hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Dem ABBS steht eine einmalige Verlängerungsoption für ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen zu, die bis 3 Monate vor Vertragsende in Anspruch genommen werden muss. Der ABBS hat mit Schreiben vom 22.02.2018 die Option zur Vertragsverlängerung um ein Jahr ausgeübt, so dass die Beauftragung zum 30.06.2019 endet.
  
- Vertrag zur Übernahme und Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonage (PPK) aus der Stadt St. Ingbert ABBS und der ALBA Wertstoffmanagement GmbH:
  - Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme der losen PPK-Sammelware an einer vom ABBS vorgegebenen Umladestation, die Durchführung sämtlicher erforderlicher Transportvorgänge bis zu den vom ABBS bestimmten Endverwertungs- und ggf. Beseitigungsanlagen, die ordnungsgemäß stoffliche Verwertung der vertragsgegenständlichen PPK-Fraktion sowie notwendige Vorbereitungsmaßnahmen zur Verwertung, die ordnungsgemäße Beseitigung/Verwertung von Störstoffen/Sortierresten sowie die Nachweisführung gegenüber den Dualen Systemen.
  - Der Vertrag beginnt am 01.07.2019 und hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Der Vertrag beginnt am 01.07.2019 und hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Der AG kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem AN, die bis drei Monate vor Vertragsende zugegangen sein muss, den Vertrag einmalig um ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen verlängern (Verlängerungsoption). Die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2022.
  - Während der Vertragslaufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen, sofern dieser Vertrag nichts Gegenteiliges regelt.
  
- Vertrag über die "Einrichtung einer Umladestation für Papier, Pappe und Kartonage (PPK) aus der Stadt St. Ingbert" vom 20.04.2016 zwischen der Stadt St. Ingbert und der Waldi GmbH:
  - Gegenstand des Vertrages ist die eigenverantwortliche Wahrnehmung von der Stadt St. Ingbert zum 01.07.2016 auf die Fa. Waldi GmbH übertragene Aufgaben der Einrichtung und Betreuung einer Umladestation für PPK aus der Stadt St. Ingbert.
  - Mit Schreiben vom 01.02.2021 hat der ABBS die Option zur Vertragsverlängerung bis

zum 30.06.2022 ausgeübt.

- Vertrag über die Schadstoffsammlungen mit einem mobilen Sammelfahrzeug (Ökomobil) für private Haushaltungen im Stadtgebiet St. Ingbert vom 27.09.2017 zwischen der Stadt St. Ingbert und der Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG:
  - Der Vertrag wird für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 geschlossen. Der Auftraggeber ist berechtigt, einmalig, einmalig die Laufzeit des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.
  - Mit Schreiben vom 05.09.2019 hat der ABBS die Option zur Vertragsverlängerung bis zum 31.12.2020 ausgeübt.
  
- Dienstleistungsvertrag zwischen dem ABBS und dem Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetrieb vom 30.01.2017:
  - Gegenstand des Vertrags ist die Erbringung von Dienstleistungen des ZKE für den ABBS im Rahmen der Vertragsverhandlungen und -abschlüsse über die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Kartonage mit den einzelnen Dualen Systemen (Vertragsverhandlungen, Vertragscontrolling sowie Durchführung der Abrechnungen mit den Dualen Systemen).
  - Der Vertrag beginnt am 01.01.2016 und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Jahr.
  
- Vertrag über die Bereitstellung und Pflege einer internetbasierten Verwaltungssoftware zwischen c-trace GmbH und der Mittelstadt St. Ingbert vom 14.04.2010:
  - Gegenstand des Vertrags ist die Bereitstellung der internetbasierten DV-Lösung ASP für die Verwaltung, Übergabe und Übernahme der Leerungsdaten incl. Datenbank sowie zur Verwaltung von Leerungen, Objekten und Kunden.
  - Der ursprünglich mit der Stadt St. Ingbert geschlossene Vertrag hatte eine Vertragslaufzeit vom 01.07.2010 bis 30.06.2015. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
  
- Abstimmungsvereinbarung zwischen dem ABBS und der Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH vom 21.04.2016:
  - Gegenstand des Vertrags ist die Abstimmung zwischen der Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH und dem öffentlichen Entsorgungsträger über die Entwicklung und den Betrieb eines flächendeckenden Systems für gebrauchte Verkaufsverpackungen in der Stadt St. Ingbert in den jeweiligen Gebietsgrenzen.
  - Der Vertrag ist ab dem 01.01.2016 wirksam und gilt bis 31.12.2019. Der Vertrag besteht auskunftsgemäß weiter.
  
- Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen zwischen dem ABBS und der Der Grüne Punkt-Duales System Deutschland GmbH vom 21.04.2016:
  - Gegenstand des Vertrags ist die Kostenbeteiligung des Systembetreibers an den Kosten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, die durch Abfallberatung für das System und durch die Einrichtung, Bereitstellung, Unterhaltung sowie Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen für das System des Auftraggebers einschließlich etwaiger Sondernutzungsgebühren entstehen.
  - Die Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft und endet am 31.12.2017. Die Vereinbarung kann jährlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31.12. gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2016. Es wurde eine Verlängerungsvereinbarung bis 31.12.2020 geschlossen.



### Übersicht über die Entwicklung der Bankdarlehen 2019

Kreditinstitute	Darlehens- Nummer	Ursprungs- betrag	Stand am 01.01.2019	Zugang / Abgang	Zinsen	Tilgung	Stand am 31.12.2019
Hypovereinsbank	30187 46208	565.465,28	365.239,78	0,00	1.552,87	80.722,33	284.517,45
SaarLB	6040069377	317.500,00	296.170,64		4.968,50	8.743,58	287.427,06
KSK Saarpfalz	6030171935			246.685,00	1.846,71	24.670,00	222.015,00
<b>Zwischensumme</b>		<b>882.965,28</b>	<b>661.410,42</b>	<b>246.685,00</b>	<b>8.368,08</b>	<b>114.135,91</b>	<b>793.959,51</b>
<b>Tilgung</b>			40.225,30				
<b>Zinsen</b>			912,30				
<b>Summe 2019</b>		<b>882.965,28</b>	<b>702.548,02</b>	<b>246.685,00</b>	<b>8.368,08</b>	<b>114.135,91</b>	<b>793.959,51</b>

**Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung  
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)**

**FRAGENKREIS 1:**

**Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

In der Betriebssatzung §§ 4 - 7 werden die Organe des ABBS (Werkleitung, Stadtrat, Werksausschuß (Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt und Werksausschuss des Mittelstadt St.-Ingbert), des Oberbürgermeisters aufgeführt und die Zuständigkeiten geregelt. Der Oberbürgermeister ist lt. § 4 der Betriebssatzung, in Angelegenheiten die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen, der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebes.

Die Aufgaben der Werkleitung ergeben sich aus § 7 der Betriebssatzung i.V.m. § 59 KSVG und § 6 EigVO. Für die Einbindung des Stadtrates, des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses in die Entscheidungsprozesse sind die §§ 4 ff. der Betriebssatzung, §§ 35 und 48 KSVG sowie §§ 4 ff. EigVO maßgeblich. Die betroffenen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen des Betriebes.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr hatte der Stadtrat in zwei Sitzungen über Angelegenheiten des Abfallbetriebes zu beraten. Der Werksausschuss trat zu zwei Sitzungen zusammen. Niederschriften lagen mir vor.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Oberbürgermeister war im Berichtsjahr in folgenden Kontrollgremien tätig:

- Mitglied in der Verbandsversammlung des EVS,
- Aufsichtsrat der Stadtwerke St. Ingbert GmbH,
- Aufsichtsrat der Bäderbesitzgesellschaft St. Ingbert mbH,
- Aufsichtsrat der Bäderbetriebsgesellschaft St. Ingbert mbH,
- Aufsichtsrat der Günther-Dörr-Stiftung,
- Aufsichtsrat der St. Ingberter Gewerbegebietentwicklungsgesellschaft mbH,
- Aufsichtsrat der Gewerbe-Technologiepark St. Ingbert GmbH,
- Kuratorium der Albert-Weisgerber-Stiftung,
- Beirat der Energis AG,
- Beirat der Saarland Versicherungen,
- Aufsichtsrat der Gemeinn. Baugenossenschaft e.G.,
- Aufsichtsrat der Wohnungsbaugenossenschaft Albrecht Herold - Alte Schmelz - e.G.,

- Verbandsversammlung der Elektronischen Verwaltung für saarländische Kommunen (eGo-Saar),
- Mitglied der Vertreterversammlung der Bank 1 Saar,
- Beirat ENOVOS SE.

Der Werkleiter Herr Gerd Lang ist auskunftsgemäß in keinen Kontrollgremien Mitglied.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Werkleitung erhält für ihre Tätigkeit keine gesonderte Vergütung. Die Mitglieder des Werksausschusses als Überwachungsorgan des Betriebes erhalten neben Sitzungsgeldern keine gesonderte Vergütung.

## FRAGENKREIS 2:

### Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Auf Grund der überschaubaren Verhältnisse und der personellen Gegebenheiten wird ein eigens für den Abfallbetrieb erstellter Organisationsplan als entbehrlich angesehen. Der Abfallbetrieb ist in die Organisationsstruktur der Stadt St.-Ingbert eingebunden.

Der Oberbürgermeister ist der gesetzliche Vertreter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen. Dem Stadtrat obliegen Angelegenheiten gemäß § 35 KSVG, die nicht auf den Oberbürgermeister, den Werksausschuss oder die Werkleitung übertragen sind.

Der Werksausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Oberbürgermeister) und 15 weiteren Mitgliedern. Für den Werksausschuss gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend. §§ 34 und 35 KSVG sowie die Geschäftsordnung regeln die Aufgaben des Stadtrates und damit die Einbindung des Stadtrates in die wesentlichen Entscheidungsprozesse der Geschäftsführung. Die getroffenen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen des Betriebes.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Der Betrieb besitzt keinen eigenen Organisationsplan (vgl. 2a).

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Aufgrund der bestehenden Organisationsstruktur und der Einbindung des Stadtrates bei größeren Auftragsvergaben ist eine ausreichende Kontrolle gewährleistet. Die Dienstanweisung "Korruption" vom 02. März 1998 der Stadt gilt entsprechend.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Der Betrieb verfügt über kein eigenes Personal. Die Aufgaben werden von den Bediensteten der Stadt St. Ingbert wahrgenommen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse richten sich nach den dienstrechtlichen Bestimmungen der Stadt.

Grundlegende Vorschriften für wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung, dem KSVG, der EigVO und der KommHVO enthalten. Die Auftragsvergabe erfolgt gemäß VOB/VOL. Darüberhinausgehende Richtlinien werden als entbehrlich angesehen. Grundsätzlich werden Ausschreibungen durchgeführt. Über die Vergabe von Aufträgen entscheiden der Werksausschuss und Stadtrat entsprechend der Betriebssatzung.

Im Rahmen meiner stichprobenartigen Prüfung ergaben sich keine Hinweise auf Verstöße gegen Richtlinien der Stadtverwaltung (vgl. a).

- e) **Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Der Betrieb führt kein zentrales Vertragsregister. Verträge werden entweder durch den Betrieb selbst oder durch die betroffenen Ämter der Stadt dokumentiert.

### **FRAGENKREIS 3:**

#### **Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) **Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Für jedes Wirtschaftsjahr wird entsprechend §§ 12 ff. EigVO ein Wirtschaftsplan erstellt, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan einschließlich Investitionsplan und Finanzplan. Das Planungswesen entspricht grundsätzlich den Bedürfnissen des Betriebes.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Planabweichungen werden untersucht.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen und die Anlagenbuchhaltung werden über die Stadtverwaltung mit Hilfe einer Standard Software (MPS) abgewickelt. Ansonsten entspricht das Rechnungswesen der Größe und den Belangen des Betriebes. Das Rechnungswesen ist angesichts der überschaubaren Anzahl von Geschäftsvorfällen zweckmäßig organisiert.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Der Betrieb bedient sich für die laufenden Kassengeschäfte der Stadtkasse. Eine Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung findet durch die Stadtkasse statt.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Der Zahlungsverkehr wird von der Stadtkasse abgewickelt. Es besteht jedoch kein zentrales Cash-Management, die Betriebe disponieren ihren Liquiditätsbedarf selbstständig.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Das Mahnwesen wird von der Stadtkasse übernommen. Der Einzug der Forderungen obliegt der Stadtkasse. Kunden, die mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, werden regelmäßig gemahnt, ggf. werden auf auch Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet. Durch das bestehende Mahnwesen der Stadt ist nach meinen Feststellungen sichergestellt, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Der Betrieb verfügt über kein Controlling im engeren Sinne. Der Werkleiter überwacht regelmäßig die laufenden Erträge und Aufwendungen. Durch die systematische Auswertung und den Plan-Ist-Vergleich werden Abweichungen und Entwicklungen frühzeitig erkannt. Aufgrund der Größenordnung des Betriebes konnte bisher ein eigenes Controlling als entbehrlich angesehen werden.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der Betrieb hat keine Tochterunternehmen.

#### **FRAGENKREIS 4:**

##### **Risikofrüherkennungssystem**

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein dokumentiertes Risikofrüherkennungssystem liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Der Aufbau eines Risikomanagementsystems ist in Aufbau, so werden auskunftsgemäß eine Analyse der wesentlichen Risiken vorgenommen. In einem nächsten Schritt sollen Maßnahmen zur Risikobeseitigung und Frühwarnsignale abgeleitet werden. (siehe auch Fragenkreis 3 a).

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Vgl. a).

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Vgl. a).

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Vgl. a).

#### **FRAGENKREIS 5:**

##### **Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

Obige Finanzinstrumente werden vom Betrieb nicht eingesetzt, eine Beantwortung der entsprechenden Fragen (5 a - f) entfällt daher.

#### **FRAGENKREIS 6:**

##### **Interne Revision**

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Der Betrieb verfügt aufgrund seiner Größe und Struktur über keine interne Revision. Er ist in das interne Kontrollsystem der Stadt eingebunden. Teilaufgaben einer internen Revision werden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt St. Ingbert wahrgenommen.

#### **FRAGENKREIS 7:**

##### **Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Meine stichprobenweise Prüfung ergab keine Hinweise darauf, dass die Zustimmungspflicht des Werksausschusses bzw. Stadtrates nicht eingehalten wurde.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Derartige Kredite wurden im Berichtsjahr nicht gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass ähnliche, nicht zustimmungsbedürftige Maßnahmen anstelle von zustimmungsbedürftigen Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Ich fand bei meiner Prüfung keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht in Einklang mit gesetzlichen Vorschriften oder der Betriebssatzung stehen oder notwendige Einwilligungen oder Genehmigungen fehlten.

## **FRAGENKREIS 8:**

### **Durchführung von Investitionen**

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden im Einzelnen im Wirtschaftsplan aufgeführt und erläutert. Sie werden in den Gremien, die über die Realisierung beschließen, ausführlich beraten.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Überwachung der Investitionsmaßnahmen obliegt der Werkleitung.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Für das Jahr 2019 waren Investitionen von T€ 390 geplant. Die im Berichtsjahr getätigten Investitionen betragen jedoch nur T€ 33.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Ich fand bei meiner Prüfung keine Anhaltspunkte dafür, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

## **FRAGENKREIS 9:**

### **Vergaberegelungen**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Im Rahmen meiner stichprobenartigen Prüfung habe ich keine Verstöße festgestellt.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Grundsätzlich werden nach meinen Feststellungen Vergleichsangebote angefordert. Der Betrieb unterliegt den Vergabevorschriften der VOB/VOL/UVgO; die Vergabe erfolgt durch öffentliche Ausschreibungen (Submission). Bei Kreditaufnahmen werden Vergleichsangebote eingeholt. Im Rahmen meiner stichprobenartigen Prüfung habe ich keine Verstöße festgestellt.

## FRAGENKREIS 10:

### Berichterstattung an das Überwachungsorgan

**a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Ja, bei Bedarf und Anforderung. Darüber hinaus im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen. Ein Zwischenbericht wurde erstellt.

**b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage.

**c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Das Überwachungsorgan wird angemessen und zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen und Unterlassungen habe ich im Rahmen meiner stichprobenartigen Prüfung nicht festgestellt.

**d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Eine zusätzliche Berichterstattung wurde nicht gewünscht.

**e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung.

**f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Die Stadt hat für die Gremien des Betriebes (Werkleitung und Werksausschuss) keine derartige Versicherung abgeschlossen. Die Stadt hat eine Vermögenseigenschadenversicherung, die auch den ABBS umfasst.

**g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Im Rahmen meiner Prüfung habe ich keine Anhaltspunkte für derartige Sachverhalte entdeckt.

## FRAGENKREIS 11:

### Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven



- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Im Rahmen meiner Prüfung habe ich dafür keine Anhaltspunkte entdeckt.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Der Betrieb hat aufgabenbedingt keine Bestände im Vorratsvermögen.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Im Rahmen meiner Prüfung habe ich dafür keine Anhaltspunkte entdeckt.

## FRAGENKREIS 12:

### Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Der Betrieb weist zum Bilanzstichtag einen Eigenkapital von T€ 896 aus. Die Eigenkapitalquote des Betriebes beträgt 30,0% (Vj. 29,2%). Die wesentlichen Investitionsverpflichtungen sollen durch Abschreibungen und Darlehensaufnahmen finanziert werden.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Es liegt kein Konzern vor.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Betrieb hat im Berichtsjahr keine Landeszuschüsse erhalten.

## FRAGENKREIS 13:

### Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalquote des Betriebes beträgt 30,0 % (Vj. 29,2 %). Trotz der niedrigen Eigenkapitalquote bestanden im Berichtsjahr keine Finanzierungsprobleme.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Es steht keine Gewinnausschüttung zur Disposition. Hiervon abgesehen erlauben die gesetzlichen Rahmenbedingungen keine Gewinnausschüttungen an den Haushalt. Die Abfallbeseitigung stellt keine wirtschaftliche, sondern eine hoheitliche Betätigung dar.

## FRAGENKREIS 14:

### Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Der Betrieb erfüllt ausschließlich die Aufgabe der innerörtlichen Abfallbeseitigung im Rahmen des § 3 EVSG auf dem Gebiet der Stadt St.-Ingbert. Die gesammelten Abfälle werden grundsätzlich den Entsorgungsanlagen des EVS zugeführt. Das Jahresergebnis wird nicht segmentiert. Für Zwecke der Gebührenkalkulation erfolgt eine gesonderte Betrachtung nach Kostenträgern.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Nein, im Berichtsjahr waren keine wesentlichen aperiodischen Aufwendungen zu verzeichnen.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Auf Grund meiner stichprobenartigen Prüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kredit- und anderen Leistungsbeziehungen zwischen Stadt und Eigenbetrieb zu unangemessenen Konditionen vorgenommen worden sind.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Eine Konzessionsabgabe in der Abfallbeseitigung ist durch den Gesetzgeber nicht vorgesehen.

## FRAGENKREIS 15:

### Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Im Berichtsjahr wurde insgesamt ein Verlust erzielt, der durch einen Umsatzrückgang verursacht ist. Geplant war ein ausgeglichenes Ergebnis.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Die Gebührensätze wurden zum 01. Januar 2019 angepasst, allerdings um die Überdeckungen der Vorjahre auszugleichen.

## FRAGENKREIS 16:

### Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Vgl. Fragenkreis 15 a).

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Vgl. Fragenkreis 15 b).

Entwurf

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen dem Büro Markus Hafner Wirtschaftsprüfer (im Folgenden Wirtschaftsprüfer) und Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

## 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

## 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

## 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt

## 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

## 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

## 7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

## 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

## 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### **10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge**

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.  
Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### **11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen**

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
  - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
  - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
  - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
  - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
  - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.
- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
  - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
  - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
  - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
  - d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### **12. Elektronische Kommunikation**

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### **13. Vergütung**

- (1) Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### **14. Streitschlichtungen**

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### **15. Anzuwendendes Recht**

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.